

# 1. Karateverein Jülich e.V.

## Satzung



# Satzung

## § 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen 1. Karateverein Jülich.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Jülich.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Jülich eingetragen werden. Er führt nach seiner Eintragung den Namen 1. Karateverein Jülich e.V.
4. Der Verein gehört dem Deutschen Karateverband e.V. und dem Karate-Dachverband Nordrhein-Westfalen e.V. an.

## § 2 Zweck und Aufgabe

Der Verein bezweckt die Förderung seiner Mitglieder durch die planmäßige Pflege von Leibesübungen, insbesondere Karate. Der Verein verfolgt diesen Zweck ausschließlich, unmittelbar und selbstlos.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder dürfen keine Mittel oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Der Verein vertritt den Amateurgedanken und steht auf dem Boden der Völkerverständigung.

### § 3 Mitgliedschaft

Die aktiven Mitglieder des Vereins bestehen aus Erwachsenen (ab 18 Jahre), aus Jugendlichen (bis 18 Jahre) und aus Kindern (bis 14 Jahre). Außerdem hat der Verein inaktive Mitglieder (ab 18 Jahre) und Ehrenmitglieder.

Für Kinder und Jugendliche ist der Aufnahmeantrag durch die Eltern oder den sonstigen gesetzlichen Vertreter zu stellen.

Den gesetzlichen Vertreter ist bei der Antragsstellung gegen Quittung die gültige Satzung des Vereins auszuhändigen.

Ihr Aufnahmeantrag für das Kind bzw. den Jugendlichen beinhaltet gleichzeitig die allgemeine Ermächtigung, das dieses Vereinsmitglied im Rahmen der Satzung des Vereins an den Abstimmungen und Wahlen teilnehmen und ferner Funktionen übernehmen kann.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke des Vereins zu fördern, die Satzung anzuerkennen und die Anordnung des Vorstandes sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren und auszuführen. Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten ohne Pflichten können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen durch den Vorstand ernannt werden.

Der Beschluß muß einstimmig erfolgen.

Über die Aufnahme eines Mitgliedes in den Verein beschließt der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Aufnahme ist dem Mitglied mitzuteilen.

Bei dieser Aufnahme des Mitgliedes in den Verein ist ihm eine Satzung dem neustes Stands auszuhändigen.

Der Ausschluß kann ausgesprochen werden, wenn

1. das Mitglied trotz wiederholter schriftlicher Mahnung länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Rückstand ist, ohne das eine soziale Notlage vorliegt. Bei einer sozialen Notlage kann der Vorstand die Beitragszahlung stunden oder sogar aufheben.
2. eine schriftliche Erklärung des Mitgliedes gegenüber dem Vorstand vorliegt, das eine weitere Beitragszahlung grundsätzlich abgelehnt wird.
3. das Mitglied seine Mitgliedschaft mißbraucht, das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt, die Sportdisziplin gröblich verletzt und gegen die Anordnung des Vorstandes und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen verstößt.
4. das Mitglied sich unehrenhafte Handlungen innerhalb oder außerhalb des Vereins zu Schulden kommen läßt.

Das Mitglied muß vor der Beschlußfassung über seinen Ausschluß Gelegenheit erhalten, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen.

Der Ausgeschlossene kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses gegen seinen Ausschluß Einspruch erheben.

Der Einspruch muß durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein beim Vorsitzenden des Vereins eingelegt werden.

Der Einspruch muß innerhalb eines Monats nach seiner Einlegung schriftlich begründet werden und zwar ebenfalls durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein an den Vorsitzenden des Vereins.

Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

Der Vorstand kann jedoch anordnen, daß die Mitgliedschaftsrechte bis zur endgültigen Entscheidung über seinen Ausschluß vorläufig ruhen.

Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig.

Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muß dem Antragsteller schriftlich mit Angabe des Grundes innerhalb von zwei Monaten nach Stellung des Antrages mitgeteilt werden.

Er hat ein Einspruchsrecht gegen die Ablehnung an die nächste, ordentliche Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch erblich.

Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen übertragen werden.

#### § 4 Austritt

Das Mitglied hat seinen Austritt aus dem Verein dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Die Kündigungsfrist für diesen Austritt beträgt drei Monate.

Nach Ablauf der Kündigungsfrist erlöschen die Rechte des Mitgliedes gegen den Verein und auch die Vereinsstrafgewalt.

Schwebende Verfahren können noch durchgeführt werden.

#### § 5 Ausschluß

Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein kann durch den Vorstand mit Zweidrittel-Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Der Ausschluß ist dem betreffenden Mitglied unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein innerhalb eines Monats nachdem Beschluß mitzuteilen.

## § 6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins.

Der Vorstand schlägt nach Aufstellung des Haushaltsplanes die Höhe des Beitrages und der Aufnahmegebühr der Mitgliederversammlung vor, die darüber einen Beschluß mit einfacher Stimmenmehrheit herbeiführt.

Der Beitrag kann nicht rückwirkend erhöht werden.

Der Beitrag ist vierteljährlich im voraus zu leisten.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Von der Zahlung der Aufnahmegebühr sind Vereinsgründer und ferner Mitglieder befreit, die nachweislich ordnungsgemäß von einem anderen Karate-Verein übertreten.

## § 7 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen und Begünstigungen zu den vorgeschriebenen Bedingungen in Anspruch zu nehmen.

Mitglieder, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt.

Sie können wählen und gewählt werden.

Die Jugend des Vereins (alle Mitglieder bis zum achtzehnten Lebensjahr) führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Ordnung des Vereins selbständig.

Sie wählt den Jugendwart.

Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Alles nähere regelt die Jugendordnung.

Die weiblichen Mitglieder wählen die Frauenwartin. Alles nähere regelt die

Frauenordnung.

## § 8 Pflichten der Mitglieder

Zu den Pflichten der Vereinsmitglieder gehören:

1. Zahlung der festgelegten Vereinsbeiträge
2. Beachtung der Vereinssatzung und der Ordnungen des Vereins
3. Beachtung der Anordnung des Vorstandes und der Beschlüsse der

Mitgliederversammlung

4. Förderung der in der Satzung festgelegten Grundsätze des Vereins. Außerdem erkennen die Mitglieder die Satzung und die Ordnungen der übergeordneten Organisationen im deutschen Karatesport an. Insbesondere die Satzungen und die Ordnungen des Landesverbandes und des deutschen Karate-Bundes.

Sie erkennen auch die Entscheidungen, die der Verein dieser Verbände und Ihre Organe im Rahmen Ihrer Zuständigkeit treffen, insbesondere der Sportgerichtsbarkeit, an.

Das Gleiche gilt auch hinsichtlich der Dachorganisationen, denen die Verbände angehören.

## § 9 Führung und Verwaltung des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Gesamtvorstand
3. Der Vorstand gemäß § 26 BGB

Der Gesamtvorstand hat folgende Mitglieder:

1. Der erste Vorsitzende
2. Der zweite Vorsitzende

3. Der Kassenwart
4. Der Jugendwart
5. Der Schriftführer
6. Der Sportwart

Der Verein wird durch den Gesamtvorstand geführt und verwaltet.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende.

Beide sind alleinvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis zum Verein darf der 2. Vorsitzende diese Vertretung nur dann ausüben, wenn der 1. Vorsitzende in den nächsten zwei Wochen die Vertretung nicht ausüben kann oder der 1. Vorsitzende den 2. Vorsitzenden ausdrücklich mit der Vertretung schriftlich beauftragt hat. Eine Verhinderung des 1. Vorsitzenden braucht nicht nachgewiesen werden.

Alle Ämter im Vorstand sind Ehrenämter.

Die Vorstandsmitglieder müssen voll geschäftsfähige Personen sein.

Der 1. Vorsitzende beruft die Sitzung des Vorstandes ein, und zwar mit einer Tagesordnung.

Er leitet die Sitzung.

Wenn er verhindert ist, vertritt ihn der 2. Vorsitzende. Vorschläge von Vorstandsmitgliedern zur Tagesordnung müssen von ihm in die Tagesordnung aufgenommen werden. Solche Vorschläge können auch noch am Anfang der Sitzung vor Eintritt in die Tagesordnung von den Mitgliedern des Vorstandes eingebracht werden.



Zu dieser Sitzung soll der Vorsitzende eine Woche vorher einladen.

Außergewöhnliche Sitzungen können kurzfristig anberaumt werden, wenn dies unerlässlich ist.

Zur Zuständigkeit des Vorstandes gehören insbesondere:

1. Die Aufstellung eines Haushaltsvoranschlages
2. Vorprüfung der Gewinn- und Verlustrechnung
3. Aufstellung der Tagesordnung für die Versammlung
4. Ernennung von Ehrenmitgliedern
5. Entscheidungen über die Aufnahme neuer Mitglieder
6. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
7. Schlichtung aller Streitigkeiten innerhalb des Vereins
8. Überwachung des Sportbetriebes innerhalb des Vereins
9. Förderung der Jugendarbeit

Der Vorstand ist auf Antrag eines seiner Mitglieder einzuberufen.

Über seine Sitzungen ist ein von dem 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll zu führen.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der ihm satzungsgemäß angehörenden Mitglieder anwesend sind.

Die Abstimmungen im Vorstand erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes muß geheim abgestimmt werden.

## § 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Sie hat das Recht, gefaßte Beschlüsse wieder aufzuheben.

Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt.

Sie werden durch den Vorstand zehn Tage vor der Tagung unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.

Im ersten Quartal eines Jahres ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die mindestens folgende Punkte zum Gegenstand der Tagesordnung hat:

1. die Entgegennahme der Jahresbericht der Vorstandsmitglieder,
2. die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
3. die Entlastung der Vorstandsmitglieder,
4. in jedem zweiten Jahr nach der Wahl eines Versammlungsleiters, die Wahl eines neuen Vorstandes, mit Ausnahme des Jugendwartes,
5. die Wahl der Kassenprüfer in jedem dritten Jahr,
6. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
7. die Genehmigung des Haushaltsplanes, der der Einladung zur Versammlung beizufügen ist.

Über alle Mitgliederversammlungen, vornehmlich über die darin gefaßten Beschlüsse ist durch den Schriftführer, ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist durch den 1. Vorsitzenden und den Schriftführer zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden und wenn er verhindert ist, von seinem Vertreter geleitet.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Die

Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn das gesetzlich oder satzungsgemäß eine größere Mehrheit verlangt wird.

#### § 11 Amtsdauer und Arbeitsweise

Der Vereinsvorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Wahl findet in geheimer Abstimmung statt.

Die offene Abstimmung ist zulässig, wenn nur ein Kandidat zur Wahl ansteht und sich zwei Drittel der Anwesenden für eine offene Wahl aussprechen.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Eine Abberufung vor Ablauf der zweijährigen Amtszeit durch die Mitgliederversammlung ist statthaft.

Eine Abberufung kann durch die Mitgliederversammlung vor allem dann erfolgen, wenn das Vorstandsmitglied seine Pflichten grob verletzt oder offenbar zu einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung unfähig ist.

Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet unabhängig von der Wahlperiode erst, wenn ein anderes Mitglied für ihn gewählt wurde und der Betreffende das Amt angenommen hat.

#### § 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand jederzeit

einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung beantragt. Der Antrag muß schriftlich begründet werden. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

### § 13 Führung und Verwaltung des Vereins

Der 1. Vorsitzende bestimmt die Leitlinien und die Schwerpunkte der Arbeit des Vorstandes. Er repräsentiert den Verein nach außen und innen. Er ist für die vollständige Information aller Vorstandsmitglieder und für eine harmonische Zusammenarbeit verantwortlich.

Die übrigen Vorstandsmitglieder bearbeiten ihr Sachgebiet unter Beachtung der Leitlinien und Schwerpunkte und in harmonischer Zusammenarbeit mit den übrigen Vorstandsmitgliedern selbständig.

Alle Vorstandsmitglieder haben sich den Aufgaben zu widmen, die mit ihrem Sachgebiet gewohnheitsrechtlich verbunden sind und die ihnen in Zukunft aus der Praxis erwachsen.

Kann jemand seine Tätigkeit nicht ausüben, so hat er dafür Sorge zu tragen, daß er durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten wird, so lange er sein Amt nicht ausüben kann.

Die Belege für die laufenden Geldgeschäfte werden von dem 1. Vorsitzenden und in seiner Vertretung von dem 2. Vorsitzenden und dem Kassierer abgezeichnet.

Der Schriftführer erledigt die laufende Routine-Korrespondenz unter Information und

Abstimmung mit den übrigen Vorstandsmitgliedern. In der Vorstandssitzung und den Versammlungen führt er die Protokolle.

Bei Meinungsverschiedenheiten von Bedeutung hat jedes Mitglied des Vorstandes das Recht, die Entscheidung des Gesamtvorstandes herbeizuführen.

Auf entsprechenden Antrag, dem eine schriftliche Begründung für den vertretenen Standpunkt beizufügen ist, muß eine Sitzung des Gesamtvorstandes innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages einberufen werden.

Im übrigen ist der Vorstand berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Satzung durch Ordnungen (Geschäftsordnung, Finanzordnung, Rechtsordnung, Ehrungsordnung) zu ergänzen.

Diese Ordnungen müssen sich im Rahmen der Satzung bewegen. Soweit sie gegen die Satzung verstoßen, sind sie unwirksam.

Außerdem ist der Vorstand berechtigt, soweit erforderlich, eine Ordnung für die Durchführung des Sportbetriebes und der sportlichen Wettkämpfe zu verabschieden.

#### § 14 Kassenprüfungen

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren gewählt. Ein Kassenprüfer kann einmal wiedergewählt werden.

Die Kassenprüfer haben die Pflicht und das Recht, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und den Jahresabschluß zu überprüfen. Sie legen der

Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über ihre Prüfung vor, den sie gegebenenfalls in der Versammlung kurz ergänzen. Sie beantragen die Entlastung des Kassierers oder schlagen vor, ihn nicht zu entlasten.

#### § 15 Satzungsänderungen

Über Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.

#### § 16 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen. Die Ladung zu dieser Mitgliederversammlung muß spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen. Sie muß den Antrag auf Auflösung mit einer kurzen Begründung enthalten.

Wenn einzelne Mitglieder während des Bestehens des Vereins ausscheiden, so haben sie keinen Auseinandersetzungsanspruch gegen den Verein.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Jülich. Es soll dann zur Förderung des Karate eingesetzt werden. Fehlt dazu die Möglichkeit, sind mit dem Vermögen andere sportliche Zwecke zu fördern.

#### § 17

Diese Satzung wurde am 16.9.94 verabschiedet.

Sie wird mit der Eintragung des Vereins im Vereinsregister wirksam. Die obige Satzung muß von sieben Mitgliedern des Vereins unterzeichnet werden.

Sie ist in Urschrift und Abschrift zusammen mit dem Antrag auf Eintragung des Vereins beim zuständigen Amtsgericht einzureichen.

Gründer des Vereins:

| Name                        | Wohnort | Tel.         | Unterschrift |
|-----------------------------|---------|--------------|--------------|
| Dr. K.-Peter Stahmann       | Witten  | 024 50 12 12 |              |
| Klaus Horst                 | Witten  | 024 50 12 12 |              |
| D. K. Meijander             | Witten  | 024 50 12 12 |              |
| Gernot van Gyselke          | Witten  | 024 50 12 12 |              |
| Dirk Seemann                | Witten  | 024 50 12 12 |              |
| Andrea Johanna<br>Allrecher | Witten  | 024 50 12 12 |              |
| Erk Mann                    | Witten  | 024 50 12 12 |              |
|                             |         |              |              |
|                             |         |              |              |